

Erweiterung der Ermächtigung der Verwaltung zum Einsatz von neuen (derivativen) Finanzinstrumenten im Rahmen der Kreditbeschaffung und Erlass von Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadt Ludwigshafen

KSD 20100950/1

A N T R A G

Nach der mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 08.02.2010:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die im Rahmen der Kreditbeschaffung zu treffenden ergänzenden Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden von 25% auf 30% des Gesamtschuldenstandes am Ende des vergangenen Haushaltsjahres zu erweitern. Des Weiteren sollen die beigefügten Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadt Ludwigshafen beschlossen werden.

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.3.2002 wurde die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Sicherungsvereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten, auslaufenden Krediten und bestehenden Geldmarktschulden dienen.

In Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen zur Zeit 25 v.H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vergangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Im Rahmen des vertieften Einstiegs einer Benchmarkbewertung hat die Stadt Ludwigshafen das Handlungsfeld Finanzwirtschaft/Schuldenmanagement nunmehr bewertet. Wir verweisen auf den ausführlichen Vortrag im Hauptausschuss vom 28.10.2009.

Die Verwaltung beabsichtigt nach Rücksprache mit dem Finanzministerium Rheinland Pfalz, den Anteil der ergänzenden Vereinbarungen auf 30 v.H. des Gesamtschuldenstandes am Ende des vergangenen Haushaltsjahres zu erhöhen . Dies entspricht weiterhin dem konservativen Ansatz unseres Grundkonzeptes.

Das Einsparpotential für 2010 in einem nach unserer Einschätzung schwierigen Marktumfeld schätzen wir dann konservativ bei mindestens 50.000,- Euro im Jahr.

Den Nachweis bezüglich der Ergebnisse der Zinseinsparungen durch Zinsinstrumente führen wir jährlich im Rechenschaftsbericht der Stadt. Die Ergebnisse stammen aus der Gegenüberstellung der Verträge vor und nach dem Eingriff des Zinsmanagements.

Des Weiteren sollen die beigefügten Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadt Ludwigshafen verabschiedet werden.

Richtlinien zum Einsatz von Derivaten bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Stadtverwaltung Ludwigshafen.

Die Zuständigkeit für das Derivatemanagement bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen ergibt sich aus Punkt 11.

2. Allgemeines

Unter Derivaten versteht man ganz allgemein Termingeschäfte, mit denen Marktrisiken (z.B. Zinsänderungen bei Krediten) bestimmter Kapitalbeträge (Basiswerte) getrennt handelbar gemacht werden können.

Derivate sind vollkommen eingeständige Rechtsgeschäfte. Sie sind losgelöst vom zu optimierenden Grundgeschäft (Kredit).

Derivate dienen der Sicherung von Zinsänderungsrisiken.

Die überragende finanzwirtschaftliche Bedeutung von Derivaten ergibt sich daraus, dass die Stadt nicht mehr an einmal akzeptierte Vertragskonditionen gebunden ist. Die Trennung von Beschaffung der Liquidität und Zinssicherungsgeschäft forciert zusätzlich in beiden Bereichen den Wettbewerb.

3. Spekulationsverbot

Zinsderivate dürfen nur zur Bedingungsgestaltung konkreter Kreditgeschäfte dienen und nicht zu Einnahmeerzielung durch isolierte Spekulation oder Inkaufnahme von Verlustrisiken. Die Kontrahierung von Devisen- und Aktienderivaten ist nicht zulässig.

4. Begriffsbestimmungen

- Finanzderivate sind Finanzinstrumente, die aus anderen Basiswerten abgeleitet und von dem zugrunde liegenden Grundgeschäft unabhängig sind.
- Grundgeschäfte sind Kredite und Kassenkredite.
- Den Basiswert stellen die Zinsen dar.
- Kontrahenten sind die Geschäftspartner (Banken, Finanzinstitute, Finanzdienstleister), mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden.
- Kreditportfolio ist die Menge aller Kredite einer Kommune. Schuldenportfolio ist die Menge aller Kredite und Derivate einer Kommune.

Swaps:

- Der Zinsswap ist eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Vertragspartner feste gegen variable (Payer Swap) oder variable gegen feste (Receiver Swap) Zinsverpflichtungen tauschen.

- Der Doppelswap ist ein Swap, bei dem eine bestehende kürzere Zinsbindung gegen eine neue, längere getauscht wird.

Zinsderivate auf dem Terminmarkt sind Forward-Rate-Agreements, Forward-Swaps und Forward-Caps.

- Das Forward-Rate-Agreement (FRA) ist eine vertragliche Vereinbarung, mit der in der Gegenwart ein fester Zinssatz in der Zukunft festgeschrieben wird.
- Der Forward-Swap ist ein Zins- und Währungs-Swap, bei dem die Vertragsparteien vereinbaren, zu einem künftigen Termin in einen nach Nominalbetrag, Laufzeit und Zinssatz spezifizierten Swap einzutreten.
- Der Forward-Cap ist ein Cap, bei dem in der Gegenwart eine Zinsobergrenze für die Zukunft vereinbart wird.

Zinsderivate auf dem Objektmarkt sind Caps, Floors, Collars, und Swap-Optionen.

- Der Cap ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der dem Käufer gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer für eine bestimmte Laufzeit und für einen bestimmten Betrag eine Zinsobergrenze garantiert wird.
- Der Floor ist eine Vereinbarung, bei der Käufer und Verkäufer eine Zinsuntergrenze vereinbaren, ab der der Verkäufer eine Ausgleichszahlung an den Käufer zu leisten hat.
- Der Collar ist eine Kombination aus Cap und Floor.
- Die Swap-Option (Swaption) ist eine Vereinbarung, bei der der Verkäufer (Stillhalter) dem Käufer das Recht einräumt, in einen Swap zu vorher festgelegten Konditionen einzutreten.

5. Ziele des Derivateinsatzes

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.03.02 sind Ziele eines Derivateinsatzes im Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Ludwigshafen die

- Sparsame und/oder wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten.
- Verminderung bestehender Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft.
- Begrenzung und Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken.
- Optimierung und Ausrichtung des Schuldenportfolios auf die individuelle Risikotragfähigkeit bzw. die Umsetzung der individuellen Risikostrategie der Stadt.
- Herstellung/Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben.

6. Konnexität

Die Befugnis zum Abschluss von Derivatgeschäften besteht lediglich insoweit, als es um die Konditionsgestaltung konkreter Kreditgeschäfte geht. Die Konditionsgestaltung setzt einen nachweisbaren gegenständlichen Bezug – Konnexität – zwischen dem jeweiligen Derivatgeschäft und einem konkret bestehenden oder aktuell neu abgeschlossenen Kreditvertrag voraus.

Die Konnexität erfordert grundsätzlich, dass sich das Derivatgeschäft und das Grundgeschäft hinsichtlich Währung, Fälligkeit und Betrag decken (sachliche Konnexität). Dabei genügt es allerdings, dass der Bezugsbetrag nicht größer ist als der Kreditbetrag bzw. die Restvaluta des Kredits und die Laufzeit des Derivatgeschäfts nicht länger als die (Rest-) Laufzeit des Kredits (zeitliche Konnexität).

7. Haushaltsrechtliche Einordnung / Genehmigungspflicht

Rechtliche Grundlage ist das in Art 28 GG garantierte Recht der Gemeinde alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Recht beinhaltet auch die finanzielle Eigenverantwortung.

Aufgrund der die Zinsderivate auszeichnenden Trennung von Liquiditäts- und Zinsseite bleibt das eigentliche Kreditgeschäft vom Einsatz zinsbezogener Derivate grundsätzlich unberührt. Daher liegt in der Vereinbarung von Zinsderivaten weder eine Kreditaufnahme (§103 I, II GemO) noch die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt (§103 V GemO).

8. Verfahren bei Abschluss der Derivate

Der Bereich Finanzen ist gehalten, zeitnahe und alle maßgeblichen Bedingungen sowie umfassende Vergleichsangebote von mindestens drei Finanzinstituten einzuholen und dem wirtschaftlich günstigsten den Zuschlag zu geben. Das Verfahren ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Risikomanagement / Risikosteuerung

9.1 Organisation

Risikomanagement und Risikosteuerung sind Kernverantwortung des Leiters der Abteilung Vermögen und Schulden in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Bereichs Finanzen. Die Zuständigkeit von Controlling im Rahmen der Erstellung der Quartalsberichte (siehe auch Punkt 10) bleibt unberührt.

9.2 Portfoliostruktur – Limite

Die ergänzende Sicherheitsvereinbarung im Rahmen der Kreditbeschaffung, die der Steuerung von Zinsänderungen sowie der Erzielung günstigen Konditionen bei neuen Krediten, auslaufenden Krediten und bestehenden Geldmarktschulden darf 25 % des Gesamtschuldenstandes am Ende des vergangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.

Die Festlegung dieses Limits obliegt dem Stadtrat.

10. Berichtspflicht

Der Nachweis bezüglich der Einhaltung dieser Richtlinien und die Ergebnisse der Zinseinsparungen durch Zinsinstrumente wird vierteljährlich im Quartalsbericht und jährlich im Rechenschaftsbericht der Stadt geführt. Die Ergebnisse stammen aus der Gegenüberstellung der Verträge vor und nach dem Eingriff des Zinsmanagements. Der Hauptausschuss wird in seiner ersten Sitzung zum Jahresanfang über die o.g. jährlichen Ergebnisse informiert.

11. Zuständigkeit

Zuständig für den Abschluss von Derivaten, die für bereits bestehende Kreditverträge zur Zinsabsicherung oder zur Vermeidung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden (z. B. Zinsswaps, Caps, etc.), ist der Kämmerer.

Ebenso ist er für den Abschluss von Derivaten zuständig, die für ein künftiges Grundgeschäft abgeschlossen werden (z.B. Forwards, Forward-Swaps, Swaptions).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

Wilhelm Zeiser
Bürgermeister